



Urheberrecht in der Schule

eine Handreichung

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Urheberrechtlich geschützte Werke	2
1.2.	Allgemeine Geltung und Sonderregelung für die Schule.....	2
2.	Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Schule - Drei Kardinalfragen.....	3
2.1.	Ist die Urheberin bzw. der Urheber seit wenigstens 70 Jahren tot?	3
2.2.	Wird das Werk ausschliesslich im Unterricht in der Klasse verwendet?	4
2.2.1.	Bezug zum Unterricht	4
2.2.2.	Erweiterter Adressatenkreis.....	4
2.3.	Wird das Werk kopiert?	5
2.3.1.	Vollständiges Werk	5
2.3.2.	Auszugsweise kopieren	5
2.4.	Überblick.....	7
3.	Speicherung von Werken in elektronischen Mediatheken (Datenbanken)	8
4.	Rechtsfolgen bei der Verletzung von Urheberrechten	8
5.	Urheberrecht der Lehrperson.....	9
6.	Urheberrecht der Schülerin oder des Schülers	9
7.	Wer hilft weiter	11
7.1.	Verwertungsgesellschaften	11
7.2.	Links	11



1. Einleitung

Kopieren ist einfach und billig geworden. Texte und Bilder können mit dem Kopiergerät massenhaft und in guter Qualität vervielfältigt werden, sie werden eingescannt und damit elektronisch verfügbar gemacht. Musik-CDs und Film-DVDs können mit jedem PC neu gebrannt oder digitalisiert und elektronisch verbreitet werden. Fehlt eigentlich nur noch das Gerät für die dreidimensionale Kopie und jeder könnte sich Rodins "Der Denker" in die eigene Stube stellen.

Die leichte Zugänglichkeit zu urheberrechtlich geschützten Werken wirft immer wieder Fragen auf, ob und wie solche Werke bzw. Kopien derselben in der Schule verwendet werden dürfen. Die vorliegende Handreichung behandelt die wesentlichsten Fragen prägnant, damit Lehrpersonen für den Alltag rasch Antworten finden. Für Details wird auf die Gesetzgebung und Literatur verwiesen (vgl. Ziff. 7).

Daneben stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der Urheberrechte von Lehrpersonen (z.B. für Unterrichtsunterlagen, Übungsreihen, Prüfungen) oder der Schülerinnen und Schüler (Aufsätze, Bilder usw.). Auf diese Fragen aus der Praxis wird unter Ziff. 5 und 6 kurz eingegangen.

1.1. Urheberrechtlich geschützte Werke

Das Urheberrechtsgesetz¹ schützt Werke

- der Literatur (z.B. Lyrik, Prosa, Theater, Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)
- der bildenden Kunst (z.B. Malerei, Skulpturen, Grafiken)
- der Musik
- der Baukunst
- fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke
- choreografische Werke und Pantomimen
- Computerprogramme.

Damit ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, muss es individuellen d.h. einmaligen Charakter haben; mit anderen Worten: es darf nicht banal sein.

1.2. Allgemeine Geltung und Sonderregelung für die Schule

1. Grundsätzlich gilt, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk nur mit der Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden darf. Das Gesetz sieht aber Ausnahmen vor: So ist unter anderem jede Werkverwendung für den *Privatgebrauch*, d.h. *im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind* erlaubt.
2. Gemäss Urheberrechtsgesetz ist ebenfalls *jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse* erlaubt (Gleichsetzung mit dem sog. Eigengebrauch)².

¹ SR 231.1, abgekürzt URG.

² Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG.



3. Jede weitergehende Nutzung eines geschützten Werks klassenübergreifende Verwendung, (Auf- oder Vorführung zur Unterhaltung, Kopieren von Werken), welche nicht unter den Eigengebrauch fällt, bedarf einer Bewilligung.
4. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat mit den verschiedenen Verwertungsgesellschaften (welche die Rechte der Urheberinnen und Urheber vertreten) in verschiedenen sogenannten "Gemeinsamen Tarifen" die erleichterte Nutzung der Werke in der Schule geregelt. Für diese aufgrund eines Gemeinsamen Tarifs (GT) erlaubte Nutzung zahlen die Kantone den Verwertungsgesellschaften jährliche Entschädigungen. Bei einer erlaubten Verwendung muss sich die Lehrperson daher weder um eine Bewilligung noch um die Vergütung für die Verwendung des Werks kümmern.

Ob ein Werk in der Schule erlaubterweise verwendet werden darf oder ob eine Bewilligung erforderlich und damit eine Vergütung geschuldet ist, lässt sich in den meisten Fällen mit drei Fragen beantworten.

2. Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Schule - Drei Kardinalfragen

2.1. Ist die Urheberin bzw. der Urheber seit wenigstens 70 Jahren tot?

Spätestens 70 Jahre nach dem Tod³ der Urheberin oder des Urhebers erlischt der Schutz des Werkes. Das Werk wird zum Allgemeingut und darf ohne Einschränkung verwendet werden.

Aber aufgepasst: Nur der Schutz des eigentlichen Werks erlischt, die Interpretationen bzw. Darbietungen des Werks sind in der Regel ihrerseits geschützt. Auch sind Übersetzungen oder Bearbeitungen eigenständig geschützt.

Beispiele

erlaubt ist:

- das vollständige Fotokopieren von Goethes "Faust"
- die Aufführung von Mozarts "Zauberflöte"
- die Verwendung von van Goghs "Sonnenblumen" in der Kulisse des Schultheaters

nicht erlaubt ist:

- das vollständig Fotokopieren der Noten von Mozarts "Zauberflöte" ⇒ der Satz ist geschützt
- die CD-Aufnahme der Aufführung der Zauberflöte der Wiener Staatsoper aus dem Jahre 2006 für die Schülerinnen und Schüler im Klassensatz für deren privaten Gebrauch zu kopieren ⇒ die Darbietung ist geschützt
- die DVD-Aufnahme der Faust-Aufführung des St.Galler Stadttheaters aus dem Jahr 2003 an einem Elternabend ausschnittsweise zu zeigen ⇒ die Darbietung ist geschützt

³ für die exakte Berechnung vgl. Art. 32 URG.



2.2. Wird das Werk ausschliesslich im Unterricht in der Klasse verwendet?

In diesem Kapitel geht es darum, ob ein Werk im Unterricht überhaupt *verwendet* werden darf. Eine weitere Frage ist, ob *Kopien* verwendet werden dürfen. Diese Frage wird im nächsten Kapitel behandelt.

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt die Verwendung eines Werks *im Unterricht in der Klasse*.

Es sind allerdings zwei Schranken zu beachten.

2.2.1. Bezug zum Unterricht

Die Verwendung erfolgt *im Unterricht*. Die Verwendung des Werks muss einen Bezug zum Unterricht haben. Nicht erlaubt ist der Einsatz zur reinen Unterhaltung, so z.B. eine Filmvorführung ab DVD im Klassenlager oder vor den Ferien. Wird eine Vorführung zur reinen Unterhaltung geplant, muss eine DVD mit Vorführerlaubnis oder die Bewilligung beim Rechtsinhaber eingeholt werden.

2.2.2. Erweiterter Adressatenkreis

Wird ein Werk nicht ausschliesslich *in der Klasse* verwendet (in der Regel handelt es sich um Auf- oder Vorführungen von Filmen, Theater- oder Musikstücken) muss unterschieden werden:

a. Klassenübergreifender Unterricht und Unterricht mit persönlich geladenen Gästen

Sendungen, die vom Radio oder Fernseher aufgenommen worden sind, dürfen klassenübergreifend verwendet werden. Wobei alles was im Radio oder Fernsehen ausgestrahlt wird, als Sendung gilt (Spielfilme, Dokumentationen, Informationen usw.). Ebenfalls verwendet werden dürfen solche Sendungen, wenn den Schülerinnen und Schülern oder den Lehrpersonen nahestehende Personen am Unterricht teilnehmen (Besuchstage, Elternabende, besondere Unterrichtsveranstaltungen, Maturafeier usw.).⁴

Für nichttheatralische Werke (d.h. Konzerte) gilt ebenfalls, dass sie klassenübergreifend oder unter Einbezug von den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen nahestehenden Personen aufgeführt werden dürfen.⁵ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Charakter des Werks und nicht der Aufführung massgebend ist: Wird z.B. ein Musical-Song von einem Chor gesungen, handelt es sich - auch wenn dabei nicht theatralisch agiert wird - nach wie vor um ein theatralisches Werk.

Theatralische Werke sind Theaterstücke, Musicals, Choreografien, Opern und Operetten. Solche Werke dürfen ausschliesslich im Klassenunterricht verwendet werden. Sobald klassenübergreifender Unterricht oder Unterricht mit Einbezug Dritter stattfindet, muss eine Bewilligung eingeholt werden.

⁴ Gemeinsamer Tarif 7, Ziff. 1 Bst. b.

⁵ Gemeinsamer Tarif 7, Ziff. 1 Bst. c.



b. Öffentliche Aufführung

Als öffentlich gilt eine Aufführung, wenn am Unterricht unbeteiligte Dritte teilnehmen können; frei nach dem Motto: "Alle sind herzlich eingeladen". Jede öffentliche Aufführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist bewilligungspflichtig. Dies unabhängig davon, ob Eintrittsgeld verlangt, eine Kollekte aufgenommen oder Gewinn erwirtschaftet wird.

2.3. Wird das Werk kopiert?

Obwohl jede Werkverwendung für den Unterricht in der Klasse erlaubt ist, gilt in Bezug auf das Kopieren eine Einschränkung: das vollständige oder weitgehend vollständige vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare ist nicht erlaubt. Die Erlaubnis, ein geschütztes Werk im Unterricht zu verwenden (vgl. oben Ziff. 2.2) enthält nicht automatisch die Erlaubnis, das Werk auch in vervielfältigter Form zu verwenden. Zudem schreibt das Urheberrechtsgesetz vor, dass für das ausschnittsweise Vervielfältigen eine Vergütung geschuldet ist⁶.

2.3.1. Vollständiges Werk

Ein Werk vollständig zu kopieren ist (mit einer Ausnahme) *nicht* erlaubt.

Erlaubt ist das vollständige Kopieren von Radio- und Fernsehsendungen.⁷

2.3.2. Auszugsweise kopieren

Nur auszugsweise kopiert werden dürfen legal erworbene Werke bzw. Werkexemplare:

- in Papierform (Fotokopien)⁸
- in digitaler Form⁹
- ab bespielten Ton- und Tonbildträgern¹⁰.

Diese Kopien dürfen ausschliesslich *im Unterricht mit der Klasse* verwendet werden.

Auszugsweise heisst, dass nur Teile des Werks kopiert werden dürfen. Mit anderen Worten: Es soll verhindert werden, dass Exemplare hergestellt werden, welche die gleichen Bedürfnisse wie das Original erfüllen. So gilt eine Kopie eines Filmes, bei welchem Vor- und Abspann weggelassen wurden, nicht mehr als Auszug und ist somit nicht erlaubt.

⁶ Art. 20 Abs. 2 UG.

⁷ Gemeinsamer Tarif 7, Ziff. 1 Bst. a2.

⁸ Gemeinsamer Tarif 8 III.

⁹ GT 9 III.

¹⁰ Gemeinsamer Tarif 7, Ziff. 1 Bst. a1.



Beispiele

erlaubt ist:

- das Kopieren einzelner Kapitel aus Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren eines Songs aus dem Musical(buch) "Hair"
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Film "Grounding" für eine Gruppenarbeit
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Hörbuch "Small World" von Martin Suter für den Einsatz im Deutschunterricht
- das (mehrfache) Brennen einer DVD mit dem Film "Titanic", wenn dieser vom Fernsehen aufgenommen worden ist

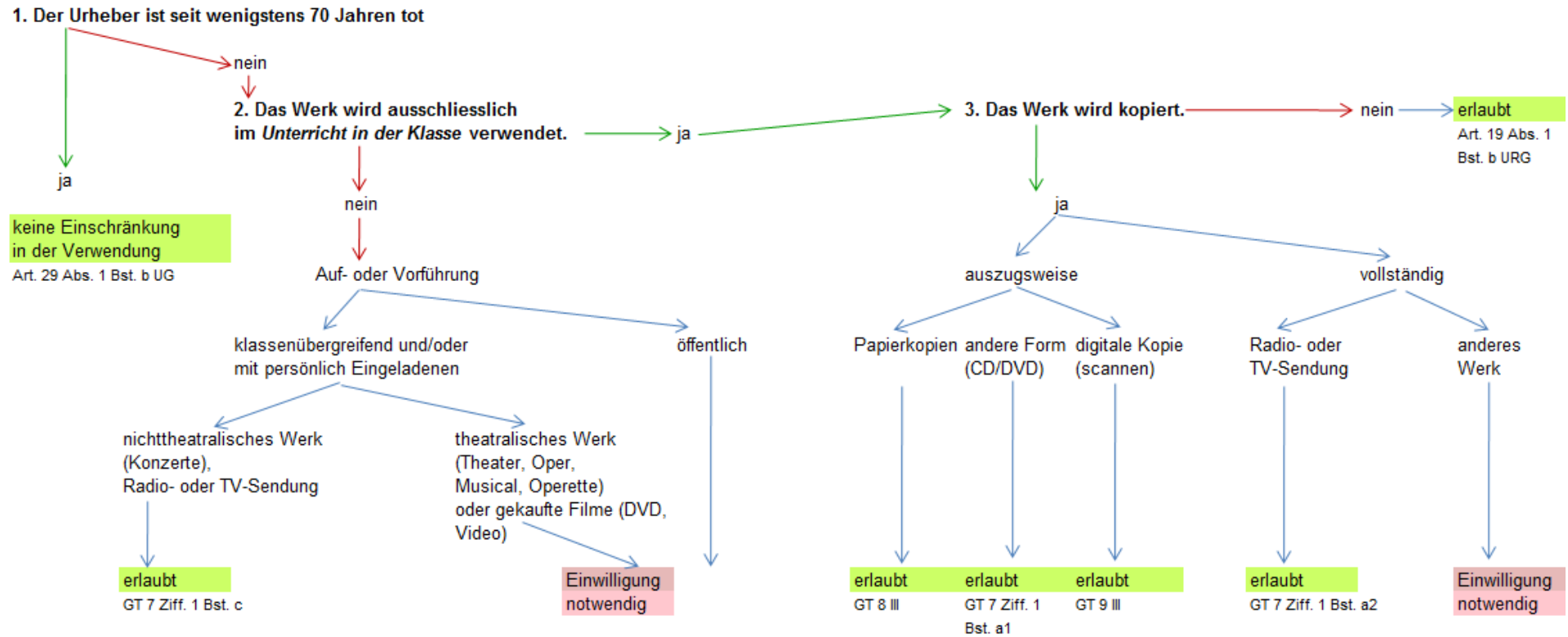
nicht erlaubt ist:

- das vollständig Fotokopieren von Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren des als Einzelnotenblatt gekauften Songs "I Got Life" aus dem Musical Hair
- das Kopieren des Films "Titanic" ab DVD, nur unter Weglassung von Vor- und Abspann



Amt für Mittelschulen

2.4. Überblick



Beachten:

1. Der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken zur reinen Unterhaltung bedarf der Einwilligung oder einer speziellen Ausgabe (z.B. Vorführfilm).
2. Wird ein Werk verändert, darf es nur in der Klasse verwendet werden; sonst ist eine Einwilligung notwendig und ggf. eine Vergütung geschuldet.

3. Speicherung von Werken in elektronischen Mediatheken (Datenbanken)

Die Speicherung von geschützten Werken in Datenbanken und betriebsinternen Netzwerken in Schulen ist im Gemeinsamen Tarif 9 III (abgekürzt GT 9 III) geregelt.¹¹

Dabei geht es darum, dass Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler mittels Computer an den Schulen Zugriff auf gewisse Medieninhalte haben. Damit können z.B. die Lehrpersonen Arbeitsmaterialien untereinander austauschen, oder es kann für die Schülerinnen und Schüler Literatur zur Bearbeitung von Aufgaben in diese Datenbanken abgelegt und somit für die Zielgruppe aufrufbar gemacht werden. In der Praxis wird diese Möglichkeit wahrscheinlich vor allem für Filme (TV) verwendet werden.

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Erlaubt ist das Speichern von Angaben zu einzelnen Werken in einer *Referenzdatenbank* (Titel, Autor, Materialien, Inhaltsverzeichnis usw.). Hier stellen sich keine Urheberrechtsfragen.
2. Ebenfalls erlaubt ist die Speicherung von *Werk-Ausschnitten* (Ausnahme: Radio- oder TV-Sendungen, siehe bei 7.).
3. Nicht erlaubt ist jegliches Verändern oder Bearbeiten von geschützten Werken ohne Erlaubnis des Urheberrechtsträgers.
4. Das Verwenden zum Eigengebrauch (eigene Information und Dokumentation) ist für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende erlaubt, nicht jedoch für Aussenstehende.
5. Die Kantone und Gemeinden sind für die jeweiligen durch sie geführten oder subventionierten Schulen vergütungspflichtig, Privatschulen müssen die Gebühren selbst aufbringen.
6. Die Schulen bezahlen für die Verwendung eine jährliche (pauschale sowie individuelle) Vergütung. Die Daten dafür werden vom Bundesamt für Statistik erhoben und an die Kantone weitergeleitet.
7. Die Nutzung von ganzen Radio- oder TV-Sendungen in schulinternen Netzwerken ist erlaubt, auf sie wird eine Gebühr erhoben. Die Vergütung wird flächendeckend für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende im Kanton von diesem bezahlt, es sei denn, ein Kanton bestätigt schriftlich, dass keine seiner Schulen im Verlaufe des Kalenderjahres je Zugang zu einer derartigen Plattform hatte.
8. Nutzungen von internen elektronischen Medienspiegeln sind erlaubt, für sie wird eine Gebühr erhoben.

4. Rechtsfolgen bei der Verletzung von Urheberrechten

Wird das Urheberrecht verletzt, kann dies nachstehende Rechtsfolgen haben:

- Klage auf entgangenen Gewinn (Nachzahlung der Entschädigung)
- Klage auf Schadenersatz

¹¹ Er wurde mit den Schweizerischen Verwertungsgesellschaften (Tarifvertreterin: ProLitteris) abgeschlossen und gilt ab dem 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016. Zentrale gesetzliche Grundlage sind die Art. 19 und 20 des Urheberrechtsgesetzes (SR 231.1, abgekürzt URG).



- Klage auf Genugtuung
- Einziehung bzw. Vernichtung der Kopien
- Verbot einer Aufführung
- strafrechtliche Anzeige (Verurteilung zu Haft oder Busse)

Die Urheberin oder der Urheber bzw. der Verlag oder Produzent (oder allenfalls auch von der Verwertungsgesellschaft) entscheidet, ob und ggf. welche Rechtsmittel ergriffen werden.

5. Urheberrecht der Lehrperson

Wie in der Einleitung erwähnt, muss ein Werk einen individuellen d.h. einmaligen Charakter haben, damit es urheberrechtlichen Schutz genießt. Bei Schulmaterialien trifft dies in der Regel nicht zu. So stehen einzelne Arbeits- und Übungsblätter, Prüfungsfragen oder ganze Prüfungen nicht unter Urheberschutz. Demgegenüber können Arbeitsreihen, Skripten, Werkstätten, Lehrbücher und Ähnliches die Kriterien für den Urheberschutz erfüllen. Fraglich ist dann allerdings, ob das geistige Eigentum der Lehrperson zukommt. Bei den Urheberrechten muss unterschieden werden zwischen den Urheberpersönlichkeitsrechten, welche bei der Verbreitung und Veröffentlichung die Nennung des Schöpfers regeln, den Verwertungsrechten, welche die Vervielfältigung regeln, sowie den Nutzungsrechten. Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht bei der natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat (Art. 6 URG). Eine Ausnahme findet sich in Art. 17 URG bezüglich der Erschaffung eines Computerprogrammes, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit oder der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Der Arbeitgeber erhält in der Regel das Nutzungsrecht stillschweigend, wenn ein Werk während der Arbeitszeit und mit Hilfe der Arbeitsmittel am Arbeitsplatz entsteht. Wird ein Werk hingegen in der Freizeit, worunter nicht die unterrichtsfreie Zeit und das bezahlte Fortbildungssemester, jedoch aber der unbezahlte Urlaub zu verstehen ist, geschaffen, bleibt das Nutzungsrecht beim Arbeitnehmer. Unter Umständen kann dieser jedoch verpflichtet werden, dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte gegen eine angemessene Vergütung abzutreten. Bei grösseren Arbeiten (z.B. vor Erstellung eines Lehrbuchs) empfiehlt sich immer eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin. Im Kanton St.Gallen wird die Übertragung der Rechte des Staatspersonals in Art. 70 des Personalgesetzes (abgekürzt PersG; sGS 143.1) geregelt. Danach verzichtet der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die er oder sie bei der Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses - unabhängig ob in Erfüllung oder nicht in Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis - schafft. Die Rechte gehören dem Kanton. Für diejenigen Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche nicht in Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis entstanden sind, richtet der Kanton bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung der Rechte eine angemessene Vergütung aus.

6. Urheberrecht der Schülerin oder des Schülers

Schülerinnen und Schüler können in der Schule urheberrechtlich geschützte Werke schaffen. Zu denken ist insbesondere an Textanlässe (Aufsätze), Abschlussarbeiten und Werke aus dem Fach Gestalten. Das geistige Eigentum gehört grundsätzlich der Schülerin oder dem Schüler, die Schule kann keine Rechte aus dem Urheberschutz ableiten. In der Regel werden den Schülerin-



nen und Schülern diese Werke auch ohne weiteres ausgehändigt. Dies ist bei gewissen Arbeiten und Prüfungen nicht der Fall: So verbleiben z.B. Aufnahme- und Schlussprüfungen sowie Maturaarbeiten in der Schule. Dies ist unter zwei Aspekten erlaubt: Einerseits ist die Schule bis zum Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens beweispflichtig; sie darf deshalb die bewerteten Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahren. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der Archivierung dieser Arbeiten (z.B. für spätere Forschungszwecke). Für diesen Zweck darf die Schule die Werke der Schülerinnen und Schüler dauerhaft archivieren. Demgegenüber darf sie die Werke nicht verwerten (z.B. die besten zehn Maturaarbeiten in Buchform veröffentlichen). Sofern eine Schülerin oder ein Schüler ein nicht duplizierbares Unikat erstellt hat, muss die Schule nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens auf Gesuch der Schülerin oder des Schülers das Werk zurückgeben.

Auf der Seite der Schule empfiehlt sich, den Schülerinnen und Schülern die Publikation nur unter einem Vorbehalt zu erlauben. Dabei soll die Arbeit eine Bemerkung enthalten, wonach diese wohl an der Schule geschrieben wurde, die Schulleitung jedoch keine Stellung zu den getroffenen Aussagen bezieht. Ein Beispiel hierfür wäre: «Die Kantonsschule X gestattet die Drucklegung der vorliegenden Arbeit, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.»



7. Wer hilft weiter

7.1. Verwertungsgesellschaften

- nichtdramatische Werke der Musik: Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke SUISA (www.suisa.ch)
- dramatische, musikdramatische und audiovisuelle Werke: Schweizerische Autorengesellschaft SSA (www.ssa.ch)
- Werke der Literatur: Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst ProLitteris (www.prolitteris.ch)
- audiovisuelle Werke: Schweizerische Gesellschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken SUISSIMAGE (www.suissimage.ch)
- Rechte von ausübenden Künstlerinnen und Künstlern, Phonogrammproduzenten, Audiovisi-
onsproduzenten und Sendeunternehmen: SWISSPERFORM (www.swissperform.ch)

7.2. Links

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/

Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_11/index.html

Weitere Quellen

<http://www.educa.ch/dyn/115035.asp>

<http://www.urheberrecht.ch/D/>

<http://www.copyright.ch/>